

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen, für die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2011/169/GASP, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 269/2011, über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea gelten**

(2011/C 90/02)

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Den im Anhang des Beschlusses 2011/169/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 269/2011 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen aufgenommen werden sollten, die den im Beschluss 2010/638/GASP des Rates <sup>(3)</sup> und in der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates <sup>(4)</sup> festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
TEFS Coordination  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26.